

HÖCHSTTARIFVERORDNUNG 2011 (7100/20)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. April 2011 betreffend die Festsetzung von Höchstattarifen für das Rauchfangkehrergewerbe (Burgenländische Höchstattarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011), LGBl. Nr. 31/2011, 28/2014, 53/2018, 17/2020, 3/2021, 4/2022, 59/2022, 25/2023, 2/2024.

Gemäß § 125 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die in der Verordnung sowie in der Anlage zur Verordnung umschriebenen Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes dürfen höchstens die sich aus dieser Verordnung und deren Anlage ergebenden Tarife verrechnet werden. Eine Vereinbarung über eine Pauschalierung anstelle einer Berechnung nach den vorliegenden Höchstattarifen ist nur insoweit zulässig, als sich daraus kein höherer Gesamtbeitrag ergibt.

(2) In den einzelnen Tarifposten ist die Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, nicht enthalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Abgasanlage: Anlage für die Ableitung von Verbrennungsgas von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe ins Freie, welche sowohl im Unter- als auch im Überdruck betrieben werden, mit Ausnahme der Verbindungsstücke.
2. Be- und/oder Entlüftungseinrichtung: Luftfänge, Schächte oder Leitungen, welche für ausreichende Verbrennungsluft der Feuerstätten notwendig und/oder erforderlich sind, sowie Anlagen zur Be- und/oder Entlüftung von Heiz- und/oder Aufstellräumen von Feuerstätten.
Davon ausgenommen sind: kontrollierte Wohnraumlüftungen, Küchendunstabzugsanlagen, thermische oder elektrische Bad-/WC-Entlüftungen usw.
3. Eigentümerin oder Eigentümer: Haus-/Wohnungseigentümerin oder Haus-/Wohnungseigentümer (jede Miteigentümerin oder jeder Miteigentümer) oder/sowie Hausverwaltung, in dessen Eigentum/Verwaltung sich die jeweilige Abgasanlage befindet.
4. Feuerstätte: Einrichtung, zur bestimmungsgemäßen Verbrennung von Brennstoffen, wobei Verbrennungsgase in einer solchen Menge entstehen, dass diese ins Freie abgeleitet werden müssen.
5. Raumheizgeräte: Feuerstätte mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern, welche eine wasserbetriebene Zentralheizungsanlage kontrolliert mit Wärme versorgt.
6. Einzelraumheizgeräte: Feuerstätte zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellraumes oder der Aufstellräume (zB Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- oder Gasraumheizgeräte, Küchenherde, Schwedenöfen).
7. Feuerungsanlage: Funktionseinheit, die aus einer Feuerstätte und Einrichtungen zur Führung der Verbrennungsgase in die freie Atmosphäre (Verbindungsstück und/oder Abgasanlage) besteht.
8. Funktionsprüfung: Bei jedem Neuanschluss einer Feuerstätte oder Wiederinbetriebnahme einer unbenützten Feuerungsanlage ist diese vor Heizbeginn zu überprüfen. Dabei sind folgende Überprüfungsarbeiten durchzuführen: Betriebsdichtheitsprüfung gem. ÖNORM B8201 oder Nachfolgenorm, freier Querschnitt von Verbindungsstück, Anschlussstelle und der gesamten Abgasanlage, Feuerstättenbeschau inklusive Prüfung, ob ausreichende Verbrennungsluft für die jeweilige Feuerstätte sowie Betriebs- und Brandsicherheit zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben, Umwelt und Gesundheit gewährleistet wird.
9. Heizperiode: Zeitraum von 1. Oktober bis 30. April des Folgejahres.
10. Kehrgegenstand: der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer vorbehaltene Überprüfung und Kehrung von Abgasanlagen und fest verlegten Verbindungsstücken (Poterien).
11. Kehrobjekt: Ein Gebäude mit zumindest einer benützten Feuerungsanlage.
12. Kehrung: Überprüfungs- und/oder Reinigungsarbeiten, die auf Grund § 120 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 65/2020, von der Rauchfangkehr-

rerin oder vom Rauchfangkehrer durchgeführt werden dürfen.

13. Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer: Die zuständige öffentlich zugelassene Rauchfangkehrerin oder der zuständige öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer welche oder welcher nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausübung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten des Rauchfangkehrergewerbes befugt ist.
14. Sicherheitsrelevante Tätigkeiten: Alle Tätigkeit, welche der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer vorbehalten sind:
 - a) Befundaufnahme und Gutachtenerstellung von Abgas- und/oder Feuerungsanlage inkl. Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluft von Feuerstätten.
 - b) Abzieharbeit, Topographische Bezeichnung der Kamintüren und erstmalige sowie wiederkehrende Betriebsdichtheitsprüfung von Abgasanlagen, samt fest verlegten Verbindungsstücken (Poterien).
 - c) Überprüfen und/oder Kehren der gesamten Abgasanlage inklusive der Fangsohle.
 - d) Ausbrennen/Ausschlagen von Ablagerungen in Abgasanlagen.
 - e) Erstellung von Kaminbefunden bei Neuerrichtung oder wesentlichen Änderungen an Feuerungsanlagen.
 - f) Feuerstättenbeschau samt Verbindungsstück und unmittelbarem Aufstellbereich der jeweiligen Feuerstätte.
 - g) Überwachungsstelle samt Einsichtnahme Prüfbuch laut Burgenländischem Heizungs- und Kimaanlagengesetz - Bgld. HKG, LGBL. Nr. 33/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 70/2021, samt Verordnung.
 - h) Mängelfeststellung, Mitteilung von Lösungsvorschlägen, Fristsetzung und erforderlicher Mangelmitteilung an die jeweilige Behörde.
15. Verbindungsstück: Bauteil oder Bauteile für die Verbindung zwischen dem Gerätestutzen der Feuerstätte und der Anschlussstelle an einer Abgasanlage, oder Ausgang direkt ins Freie. Das Verbindungsstück kann entweder lösbar oder mit dem Gebäude fest verbunden sein (Poterie).
16. Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter: eine Person, die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Gebrauchsüberlassungsvertrags zur Nutzung einer Feuerungsanlage berechtigt oder Eigentümerin oder Eigentümer im Sinn der Z 3 ist.

§ 3

Höchsttarife

(1) Die Höchsttarife setzen sich aus dem Objektarief und dem Arbeitsentgelt zusammen.

(2) Mit dem Objektarief werden alle mit der Verwaltung des Kehrobjektes in Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten (Kehrplan, Berechnungsblatt, Kehrbuch, Evidenthaltung, Rechnungen einschließlich Porti und dergleichen), die anteiligen Wegekosten sowie die Bereitstellung der notwendigen Werkzeuge und betrieblichen Anlagen für ein Kehrobjekt pauschal abgegolten. Der Objektarief darf nur einmal im Jahr verrechnet werden, wobei Folgendes zu beachten ist:

1. Der Objektarief darf auch dann nur einmal in Rechnung gestellt werden, wenn in einem Kehrobjekt mehrere Kehrgegenstände zu kehren sind.
2. Gebäude mit mehreren Hauseingängen und Brandabschnitten gelten als ein Kehrobjekt, wenn sämtliche Kehrgegenstände zu einer Wohn- oder Betriebsadresse gehören.
3. Der Objektarief darf bei Wohnhausanlagen nur einmal pro Stiegenhaus in Rechnung gestellt werden.

(3) Das Arbeitsentgelt ist das Entgelt für die Kehrung und/oder das Ausbrennen oder Ausschlagen der einzelnen Kehrgegenstände, die Rohbau- und Gebrauchsabnahme einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten sowie die topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen. Wird nur eine Überprüfung durchgeführt, sind 40 % des Arbeitsentgeltes zu verrechnen.

Das Arbeitsentgelt nach der Anzahl der Geschosse ist wie folgt zu berechnen:

1. Bei der Berechnung der Geschosszahl sind alle Geschosse, die der Fang durchläuft, zu zählen.
2. Keller, Zwischengeschosse und Mansarden gelten als Geschosse, wenn die Fanglänge in diesem Bereich mehr als zwei Meter beträgt.
3. Vom Fußboden des Dachgeschosses aufwärts sind je drei volle Meter Fang als Geschoss zu be-

HÖCHSTTARIFVERORDNUNG 2011

rechnen. Hierbei gelten Überlängen von zwei Metern ebenfalls als Geschoss, kürzere Enden bleiben unberechnet.

4. Fangaufsätze sowie Höherführungen sind in die Länge einzurechnen.

§ 4

Kehrpflicht und zusätzliche Kosten

(1) Die Kehrpflicht und ihre Häufigkeit richten sich nach dem Burgenländischen Kehrgesetz 2022, LGBL. Nr. 52/2022, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Entstehen der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer dadurch zusätzliche Kosten, dass entweder intervallmäßige Kehrungen gemäß dem Burgenländischen Kehrgesetz 2022 oder zu einem vereinbarten Termin ausgemachte Leistungen nicht erbracht werden können, so darf sie oder er die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen, wenn die Gründe für die verhinderte Kehrung die oder der Verfügungsberechtigte zu vertreten hat.

(3) Hat die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer zu vertreten, dass entweder intervallmäßige Kehrungen gemäß dem Burgenländischen Kehrgesetz 2022 oder zu einem vereinbarten Termin ausgemachte Leistungen nicht erbracht werden können, so darf sie oder er die entstehenden Mehrkosten der oder dem Verfügungsberechtigten nicht in Rechnung stellen.

§ 5

Zu- und Abschläge

(1) Wenn von einer oder einem Verfügungsberechtigten in dieser Verordnung sowie in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebene Leistungen an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefordert werden, darf ein Zuschlag von 50 Prozent des Arbeitsentgeltes verrechnet werden. An Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen im Sinne des § 1 Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 22/2019, und an Sonntagen darf ein Zuschlag von 100 Prozent des Arbeitsentgeltes verrechnet werden.

(2) Ist eine Leistung auf Grund einer Beauftragung im Sinne des letzten Satzes des § 124 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2020, in einem anderen Kehrgebiet zu erbringen, darf die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer für die im anderen Kehrgebiet unbedingt notwendig zurückzulegende Wegstrecke sowohl für die An- als auch Abfahrt das amtliche Kilometergeld und den Zeitaufwand pro angefangene Viertelstunde verrechnen.

(3) Für Arbeiten, welche unter außerordentlicher Erschwernis, die nicht auf ein Verhalten der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfangkehrers zurückzuführen sind, durchgeführt werden müssen, darf ein Zuschlag in Höhe einer Geschossgebühr pro Kehrung verrechnet werden.

Als außerordentliche Erschwernisse sind anzusehen:

1. wenn der Fang von der Sohle gereinigt werden muss oder dies von der oder dem Verfügungsberechtigten verlangt wird;

2. wenn die Arbeitsverrichtung in kniender Haltung, auf beengtem Arbeitsplatz (Kriechböden < 1,50 m), auf Spitzböden oder Brettelnbindern, sowie auf Leitern stehend verrichtet werden muss oder diese Arbeiten von der oder dem Verfügungsberechtigten verlangt werden oder

3. Außenarbeiten auf Dächern.

(4) Wenn an einem Fang mehrere Feuerstätten angeschlossen sind, darf pro Feuerstätte ein Zuschlag von 20 % des Arbeitsentgeltes verrechnet werden.

(5) Wird von einer oder einem Verfügungsberechtigten das Zusicherungsschreiben über den Erhalt eines Heizkostenzuschusses vorgelegt, so ist für das Jahr, in dem das Zusicherungsschreiben ausgestellt wurde, nur 50 % des Objektтарифes zu verrechnen.

§ 6

Rechnungslegung

(1) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat der oder dem Verfügungsberechtigten zumindest einmal jährlich auf Grund der Aufzeichnungen im Kehrbook eine in Objektтариф und Arbeitsentgelte nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung unentgeltlich über ihre oder seine Leistungen

auszustellen, sofern nicht eine Jahrespauschale vereinbart ist.

(2) Für den entstandenen Aufwand bei einem Rauchfangkehrerwechsel gemäß § 124 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020, und § 19 Burgenländisches Kehrgesetz 2022, in der jeweils geltenden Fassung, haben die Eigentümerinnen oder die Eigentümer des Kehrobjektes der bisher beauftragten Rauchfangkehrerin oder dem bisher beauftragten Rauchfangkehrer die einmaligen Kosten des Aufwandes laut Anlage 1 Tarif 12 zu entrichten. Bereits zur Gänze entrichtete Objekttarife sind zwischen den betroffenen Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrern anteilmäßig aufzuteilen.

(3) Steht ein Kehrobject im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und verlangen die oder der Eigentümer eine geteilte Abrechnung mit der oder dem Verfügungsberechtigtem und werden von diesen gesonderten Abrechnungen beantragt, so ist für jede zusätzliche Abrechnung ein Betrag laut Anlage 1 Punkt Tarif 13 zu entrichten.

§ 6a

Erhöhungsberechnung

Die Höchstattarife werden jährlich mit Verordnung des Landeshauptmannes erhöht. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 60% aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die im Burgenland im Rauchfangkehrergewerbe beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des dem Geltungszeitraum des Höchstattarifes vorangegangenen Jahres und zu 40% aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchstattarifes zweitvorangegangenen Jahres.

§ 7

Schlichtungsstelle

(1) Zur Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Verordnung und dem Burgenländischen Kehrgesetz 2022 ergeben, wird bei der für Konsumentenschutzangelegenheiten zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus vier Mitgliedern sowie vier Ersatzmitgliedern.

(3) Zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung namhaft gemacht, wobei ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der für Konsumentenschutzangelegenheiten zuständigen Fachabteilung sowie ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der zuständigen Fachabteilung für Gewerberecht angehören müssen. Je ein weiteres Mitglied sowie Ersatzmitglied werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland sowie von der Landesinnung der Rauchfangkehrer für das Burgenland bei der Wirtschaftskammer Burgenland namhaft gemacht. Vorsitzende oder Vorsitzender der Schlichtungsstelle ist jenes vom Amt der Burgenländischen Landesregierung namhaft gemachte Mitglied oder Ersatzmitglied, welches der für Konsumentenschutzangelegenheiten zuständigen Fachabteilung angehört.

(4) Die Schlichtungsstelle kann sowohl von der oder dem Verfügungsberechtigten als auch von der zuständigen Rauchfangkehrerin oder vom zuständigen Rauchfangkehrer angerufen werden.

(5) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in Form einer Empfehlung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden maßgeblich.

(6) Die Anrufung sowie das Verfahren vor der Schlichtungsstelle unterliegen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigten, die für das Jahr 2011 bereits den Objektarif auf Grund der Burgenländischen Höchstattarifverordnung 2006, LGBl. Nr. 32, bezahlt haben, ist für das Jahr 2011 mit Inkrafttreten dieser Verordnung kein neuerlicher Objektarif zu verrechnen.

(2) Verfügungsberechtigten, an die für das Jahr 2011 bereits die Rechnungslegung für den Objektarif auf Grund der Burgenländischen Höchstattarifverordnung 2006, LGBl. Nr. 32, erfolgt ist und dieser noch nicht oder nicht zur Gänze bezahlt wurde, ist mit Inkrafttreten dieser Verordnung der Objektarif

HÖCHSTTARIFVERORDNUNG 2011

nach den Bestimmungen dieser Verordnung vorzuschreiben, wobei die Rechnungslegung für den Objektтарif der Burgenländischen Höchstтарifverordnung 2006, LGBL. Nr. 32, als gegenstandslos zu erklären ist. Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat eine neue Rechnung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu legen, wobei bereits geleistete Zahlungen anzurechnen sind.

(3) Verfügungsberechtigten, die für das Jahr 2022 bereits den Objektтарif auf Grund der Burgenländischen Höchstтарifverordnung 2011, LGBL. Nr. 31/2011, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 4/2022, bezahlt haben, ist für das Jahr 2022 mit Inkrafttreten der Verordnung LGBL. Nr. 59/2022 kein neuerlicher Objektтарif zu verrechnen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Höchstтарifverordnung 2006, LGBL. Nr. 32, außer Kraft.

(3) § 2 Abs. 7 sowie die Anlage in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 28/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.

(4) § 6a sowie die Anlage, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 53/2018, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag¹ in Kraft.

(5) Die Anlage, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 17/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag² in Kraft.

(6) Die Anlage³, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 3/2021, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(7) Die Anlage, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 4/2022, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.⁴

(8) § 1 Abs. 2, §§ 2, 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 2 und 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, 2 und 3, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 3 sowie die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 59/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.⁵

(9) Die Anlage 1, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 25/2023, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.⁶

(10) Die Anlage 1, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 2/2024, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.⁷

¹ Das ist der 23. Oktober 2018.

² Das ist der 25. März 2020.

³ Das ist der 21. Jänner 2021.

⁴ Das ist der 22. Jänner 2022.

⁵ Das ist der 2. August 2022.

⁶ Das ist der 11. März 2023.

⁷ Das ist der 24. Jänner 2024

Anlage 1 *

**Höchsttarife
für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes**

**A. Objektтарif und Arbeitsentgelt
für Kehrungen und das Ausbrennen oder Ausschlagen von Kehrgegenständen**

1. Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten bis insgesamt 10 kW Nennwärmeleistung	
Objektтарif	19,01 Euro
Arbeitsentgelt	
a) für die ersten drei Geschosse	10,28 Euro
b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	3,42 Euro
2. Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten über 10 kW bis 50 kW Nennwärmeleistung und für Feuerstätten von Zentralheizungen bis 50 kW Nennwärmeleistung	
Objektтарif	28,50 Euro
Arbeitsentgelt	
a) für die ersten drei Geschosse	12,23 Euro
b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	4,09 Euro
3. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 50 kW bis 150 kW Nennwärmeleistung	
Objektтарif	28,50 Euro
Arbeitsentgelt	
a) für die ersten drei Geschosse	13,17 Euro
b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	4,09 Euro
4. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 150 kW Nennwärmeleistung	
Objektтарif	113,99 Euro
Arbeitsentgelt pro angefangenem Meter	1,96 Euro
5. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der beschloffen werden muss oder wenn dies verlangt wird, unabhängig vom Brennstoff	
Objektтарif	28,50 Euro
Arbeitsentgelt	
a) für die ersten drei Geschosse	27,34 Euro
b) für jedes weitere Geschoss	7,28 Euro
6. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der bestiegen werden muss,	
Objektтарif	113,99 Euro
Arbeitsentgelt je angefangener Viertelstunde	12,43 Euro
7. Arbeitsentgelt für das Reinigen von Verbindungsstücken (Poterien) für Feuerungsanlagen je angefangenen Meter	1,09 Euro
8. Arbeitsentgelt für das Ausbrennen oder Ausschlagen von Fängen je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft	12,43 Euro

B. Arbeitsentgelt für Überprüfungen und Befunde

9. Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschossweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Fang und für jedes Geschoss	4,13 Euro
10. Topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen	2,78 Euro
11. Überprüfung gemäß § 10 Kehrgesetz 2022	21,28 Euro

HÖCHSTTARIFVERORDNUNG 2011

12. 3-fache Berichtserstellung inklusive Porti/Einschreibegebühren beim Wechsel der Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer gemäß § 6 Abs. 2	25,94 Euro
13. pro verlangter aufgeteilter Rechnungslegung gemäß § 6 Abs. 3	2,98 Euro
14. Arbeitsentgelt Betriebsdichteprüfung im Unterdruck, Überdruck, Ringspalt-Messungen, Verbrennungsluftmessungen oder visuelle Überprüfungen mittels Inspektionskamera – pro angefangene Viertelstunde und Mitarbeiter	21,28 Euro
15. Entgelt sowohl für die An- als auch Abfahrt aus einem anderen Kehrgebiet-je Strecke und pro angefangene Viertelstunde und Mitarbeiter	6,78 Euro

* I.d.F. gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 2/2024.

